

85. Wann ist ein Kraftfahrzeug ohne Wissen und Willen des
Fahrzeughalters in Betrieb gesetzt?
Reichsgesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909
(R.G.Bl. S. 437) § 7 Abs. 3.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 19. Oktober 1911 i. S. M. Aktienbrauerei
(Bekl.) w. G. (Kl.). Rep. VI. 201/11.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger fuhr am 21. August 1909 mit einer zweirädrigen Karre von W. nach Sp. Auf der Landstraße wurde sein Gefähr von einem Luxuskraftwagen der verklagten Brauerei, der von dem Chauffeur E. geführt wurde, angefahren; Pferd und Wagen wurden beschädigt, der Kläger selbst körperlich verletzt. Sein Schadenersatzanspruch gegen die verklagte Brauereigesellschaft wurde in beiden vordern Instanzen dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, und die Revision der Beklagten zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

... „Es ist kein Zweifel, auch von der Beklagten nicht bestritten, daß sie als der Halter des Kraftwagens, bei dessen Fahrt der Kläger verletzt wurde, anzusehen ist. Denn sie hatte den Wagen für ihre Zwecke und in ihrem Interesse im Gebrauch und hielt ihn zu ihrer Verfügung.

Vgl. über den rechtsähnlichen Begriff des Tierhalters in § 833 BGB. Komm. der RGKäte Bem. 4 zu § 833 und die dort angezogenen Entscheidungen des Reichsgerichts, sowie ferner Jur. Wochenschr. 1911 S. 218 Nr. 23, S. 279 Nr. 8.

Dadurch ist die Haftung der Beklagten für den dem Kläger infolge des Unfalls erwachsenen Schaden nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 begründet, dessen Bestimmungen in den §§ 7—20 gemäß § 26 mit dem 1. Juni 1909 in Kraft getreten sind. Zwischen den Parteien streitig ist nur die Anwendbarkeit des § 7 Abs. 3 des Gesetzes, wonach die Haftung des Halters des Fahrzeuges entfällt, wenn das Fahrzeug ohne dessen Wissen und Willen in Betrieb gesetzt worden ist.

Nach dem Tatbestande des Urteils des Berufungsgerichts hatte der Führer des Kraftwagens, der im Dienste der Beklagten stehende Chauffeur E., von der Beklagten den Auftrag erhalten, ein auf der Landstraße M.-W. unweit des letzteren Ortes festgefahrenes beladenes Lastautomobil wieder in Gang zu bringen. Da ihm dies nur für eine kurze Strecke gelang, fuhr er mit dem von ihm geleiteten Luxus-

kraftwagen in der Richtung nach M. zurück, um ein zweites leeres Lastautomobil der Beklagten, das sich auf dem Heimwege von W. befand, einzuholen und zum Zwecke des Umladens der Ladung aus dem schadhaft gewordenen ersten Kraftwagen zurückzubeordern. Nachdem er dies ausgeführt hatte, nahm er, anstatt nunmehr selbst mit dem Luxuskraftwagen heimwärts nach M. zu fahren, ebenfalls wieder die Richtung nach W., um seine dort wohnende Mutter zu besuchen. Auf dieser Ausdehnung der Fahrt erfolgte der Zusammenstoß mit der Karre des Klägers. Darin nun, daß E. nach Erledigung seines Dienstauftrages nicht auftraggemäß nach M. zurückfuhr, sondern nochmals nach W. umwendete, um persönliche Interessen zu verfolgen, erblickt die Beklagte den Tatbestand einer neuen, ohne ihr Wissen und Willen vorgenommenen Inbetriebsetzung des Fahrzeuges im Sinne des § 7 Abs. 3 des Gesetzes, die sie von ihrer Haftung aus § 7 Abs. 1 befreie.

Darin kann ihr nicht beigetreten werden. Das Gesetz bezweckt durch die Bestimmung in Abs. 3 des § 7 die Haftung des Kraftwagenhalters auszuschließen, wenn das Fahrzeug zu der Fahrt, auf der ein Unfall sich ereignete, durch Unberufene in Betrieb gesetzt, d. i. aus dem Zustande der Ruhe in den seiner bestimmungsmäßigen Tätigkeit gebracht worden war. Dieser Unberufene kann auch der von dem Fahrzeughalter angestellte Kraftwagenführer selbst sein, wenn er ohne das Wissen und ohne den ausdrücklich oder stillschweigend erkennbar gemachten Willen des Halters das Fahrzeug für sich in Gebrauch genommen und in Betriebstätigkeit versetzt hatte. Aber zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß es für die Anwendung des § 7 Abs. 3 des Kraftfahrzeuggesetzes nur auf die Inbetriebsetzung des Fahrzeuges zu der Fahrt, bei der der Unfall sich ereignete, überhaupt ankomme, und ein auftragwidriges und pflichtwidriges Verhalten des Kraftwagenführers auf dieser Fahrt gleichgültig sei und den Fahrzeughalter von seiner Haftung nicht befreie. Dahin gehört auch ein Abweichen von der vorgeschriebenen oder durch den Auftrag von selbst gegebenen Fahrtrinie. Die Inbetriebsetzung des Wagens, seine Versetzung aus dem Zustande der Ruhe und Betriebslosigkeit in den seiner bestimmungsmäßigen Bewegung und Betriebstätigkeit war im gegebenen Falle mit Wissen und Willen der Vertreter der Beklagten erfolgt; das Fahrzeug sollte

in Tätigkeit treten, um den Kraftwagenführer zu dem Zwecke an Ort und Stelle zu bringen, ein anderes Kraftfahrzeug desselben Kraftwagenhalters wieder betriebsfähig zu machen, das unterwegs liegen geblieben war. Auftragsgemäß hätte E., nachdem er zur Erreichung dieses Zweckes getan hatte, was zu tun war, mit dem von ihm geführten Luxuswagen nach M. zurückkehren müssen. Aber eine Abweichung von dem Auftrage nach der von der Beklagten gewollten und erfolgten Inbetriebsetzung von seiten des Angestellten, die Fortsetzung und Ausdehnung derselben begonnenen Betriebstätigkeit des Wagens außerhalb der vorgeschriebenen Weglinie stellt an sich eine neue Inbetriebsetzung nicht dar. Es ist das auch dann nicht der Fall, wenn die Betriebstätigkeit, z. B. durch den Aufenthalt des Fahrzeuglenkers in Wirtschaften oder zu Geschäfts- oder Privatbesuchen, Unterbrechungen erleidet, sofern diese nicht eine vollständige Inruhsetzung des Fahrzeuges, eine Beendigung der Reise bedeuten, auf die dann natürlich nur eine neue Reise nach einer neuen Inbetriebsetzung des Fahrzeuges erfolgen kann. Ob dies der Fall ist, darüber können gewiß im Einzelfalle Zweifel entstehen. Festzuhalten ist aber, daß eine dem Wissen und Willen des Fahrzeughalters nicht entsprechende Ausdehnung der Fahrt in Folge der mit seinem Wissen und Willen geschehenen Inaktivitätsetzung des Fahrzeuges, oder eine Fortsetzung derselben Fahrt und Betriebstätigkeit nach einer von jenem nicht gewollten vorübergehenden Unterbrechung eine neue Inbetriebsetzung nicht darstellt. Nicht eine Abweichung des Fahrzeuglenkers vom Willen des Fahrzeughalters überhaupt, sondern nur eine solche bei der Inbetriebsetzung des Kraftfahrzeuges, bei der Unternehmung einer Fahrt mit diesem läßt die Befreiung des Fahrzeughalters von der Haftung nach § 7 Abs. 3 eintreten. Eine solche liegt im gegebenen Falle nicht vor. Der Kraftwagen der Beklagten ist, nachdem er auftragsgemäß mit Wissen und Willen der Beklagten in Betriebstätigkeit versetzt worden war, in derselben Tätigkeit und in der Verfügung des von der Beklagten mit der Reise betrauten Lenkers geblieben und war, als der Unfall sich zutrug, inzwischen nicht außer Tätigkeit gestellt, nicht in den Zustand der Betriebsruhe zurückversetzt worden.

Die Beklagte ist danach von der Haftung für den dem Kläger entstandenen Schaden nicht, wie sie auszuführen sucht, auf Grund

des § 7 Abs. 3 des Kraftfahrzeuggesetzes befreit, und ihre auf diese Ausführung gestützte Revision war als unbegründet zurückzuweisen.“ . . .